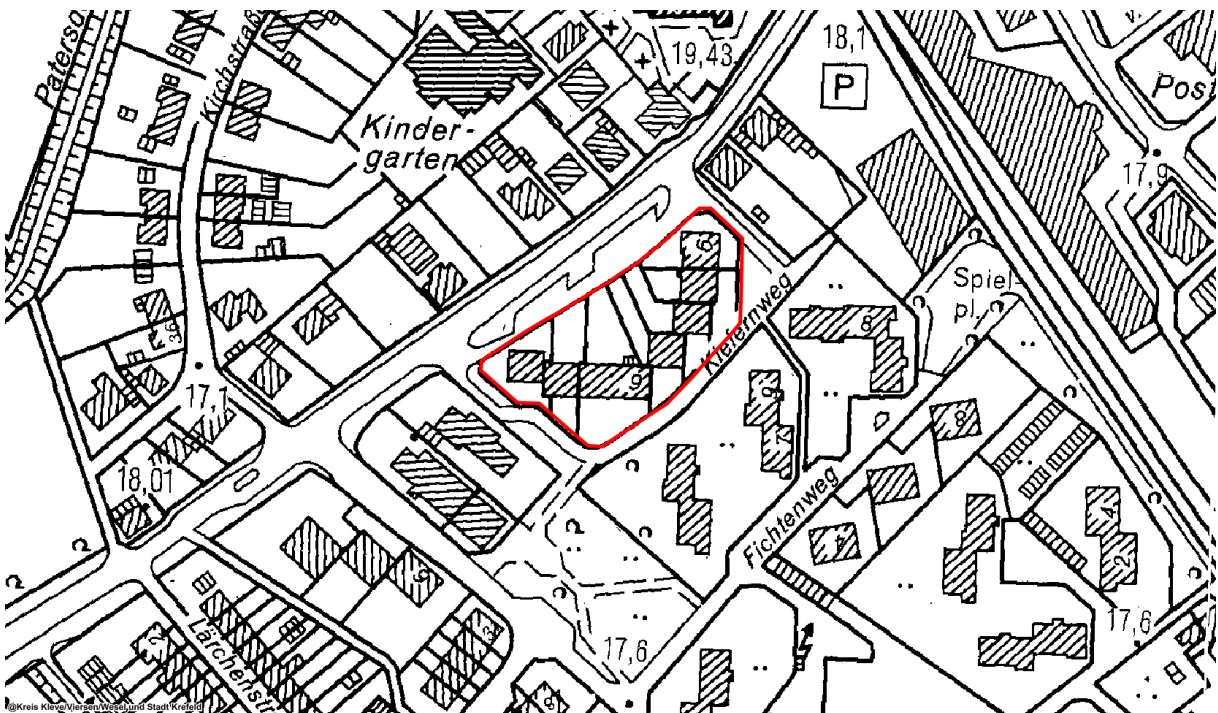


Begründung

Bebauungsplan Nr. 015

– Gocher Straße –

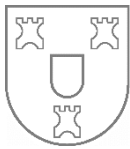
10. Änderung



Verfahren nach § 13a BauGB

1. Ausfertigung

Stand: 01. Juni 2017



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|---|
| 1. | Anlass und Ziel der Planung..... | 1 |
| 2. | Rahmenbedingung | 1 |
| 3. | Übergeordnete Planung | 1 |
| 4. | Planvorhaben, Verfahrensart und zu berücksichtigende Belange | 2 |
| 4.1. | Allgemeine Anforderungen an gesunde, sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB | 3 |
| 4.2. | Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung gem. § 1 (6) Nr. 3 BauGB | 3 |
| 4.3. | Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB | 4 |
| 4.4. | Belange der Wirtschaft und der Versorgung gem. § 1 (6) Nr. 8 BauGB | 5 |
| 4.5. | Belange des Verkehrs gem. § 1 (6) Nr. 9 BauGB | 5 |
| 5. | Festsetzungen und weitere Planinhalte | 6 |
| | Art der baulichen Nutzung | 6 |
| | Maß der baulichen Nutzung | 6 |
| | Baugrenzen und Baulinien | 6 |
| | Textliche Festsetzungen..... | 6 |
| 6. | Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 7. | Verfahrensvermerke | 8 |



1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Ein im Mai 2009 gegründeter gemeinnütziger Verein, welcher Lebensmittel an Bedürftige verteilt, ist in der „Gocher Straße 19“ ansässig. Südlich des Gebäudes befindet sich die Anlieferrampe des Vereins, welche die Mitarbeiter bei schlechter Witterung beim Entladen von Fahrzeugen nicht schützt. Der Verein beantragt aus diesem Grund die Errichtung einer Überdachung für den genannten Bereich. Im derzeit für das Plangebiet gültigen Bebauungsplan, der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße – sind die Baugrenzen sehr eng um die Bestandsgebäude gefasst. Eine bauliche Erweiterung wäre auf Grundlage dieses Planes nicht möglich, so dass eine Ausweitung der Baugrenzen nötig ist. Um im Erdgeschossbereich vor den Gebäuden ein einheitliches Bild zu erhalten, wird die Baugrenze nicht nur auf dem Grundstück des Antragstellers, sondern auch auf den beiden angrenzenden Flurstücken erweitert.

Ziel

Ziel der Änderung ist es, dem antragsstellenden Verein die bauliche Erweiterung in Form einer Überdachung für den Anlieferbereich zu ermöglichen. Aus städtebaulicher Sicht ist sie vertretbar und angemessen. Durch die Errichtung der Überdachung ist der Warenan- und -abtransport auch bei schlechter Witterung möglich und führt zu einer besseren Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Laderampe. Der Verein ist für Bedürftige in der Stadt Kalkar sehr wichtig, da Personen mit niedrigem Einkommen über diesen ihre Lebensmittelversorgung sicherstellen können.

2. Rahmenbedingung

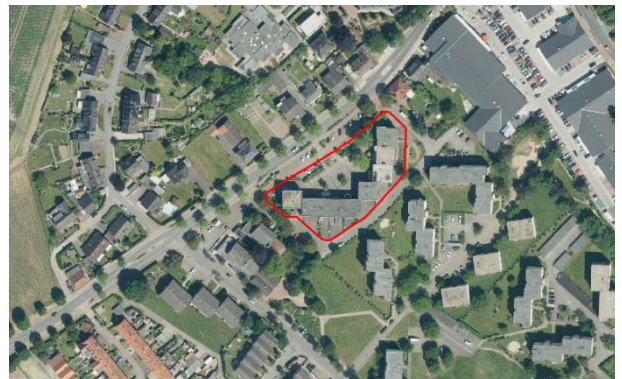
Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kalkar hat die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße - am 02.03.2017 beschlossen.

Lage und Größe

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 umfasst eine Größe von ca. 0,41 ha. Durch die Planänderung werden die Flurstücke Gemarkung Altkalkar, Flur 25, Flurstücke 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52 überplant. Der Geltungsbereich wird im Norden, Westen und Süden durch das als Verkehrsfläche genutzte Flurstück 45 in derselben Gemarkung und Flur begrenzt. Im Osten bildet die Erschließungsstraße „Kiefernweg“ die Grenze.

Luftbildaufnahme des Plangebiets



3. Übergeordnete Planung

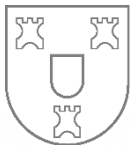
Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), in Kraft getreten am 08. Februar 2017, weist die Stadt Kalkar als Grundzentrum aus. Die Planung steht in keinem Widerspruch zu der übergeordneten Planung.

Regionalplanung

Im Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99), genehmigt durch die Landesbehörde am 12.10.1999, bekanntgemacht am 15.12.1999, ist der Geltungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die geplante Änderung entspricht somit den Aussagen des Regionalplanes.

Im Gebietsentwicklungsplan ist unter Punkt 1.1 „Siedlungsraum“ das Ziel Nr. 1 formuliert. Dieses besagt, dass Kommunen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten sollen. Diesem Ziel des GEP 99 wird vollends entsprochen, da durch die Planänderung der Standort der siedlungsverträglichen, gemeinnützigen Einrichtung gesichert und somit die Siedlungsentwicklung in einem Siedlungsschwerpunkt unmittelbarer Nähe zur Kalkarer Innenstadt vollzogen wird.



Flächennutzungsplan

Der Bereich der Planänderung ist im Flächennutzungsplan, wirksam durch Bekanntmachung der Genehmigung vom 12.05.1977 und inzwischen mehrfach geändert, als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Bereits die vorherige Änderung des Planes aus dem Jahr 1994 entspricht nicht den Darstellungen dieses Planwerks. Eine Anpassung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes ist jedoch nicht notwendig, da die Vorgaben des § 13 a BauGB eingehalten werden.

Im derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes für die Stadt Kalkar ist das Gebiet als gemischte Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt. Somit entspricht die Änderung des Bebauungsplanes den Vorgaben des zukünftig wirksamen Flächennutzungsplanes für die Stadt Kalkar.

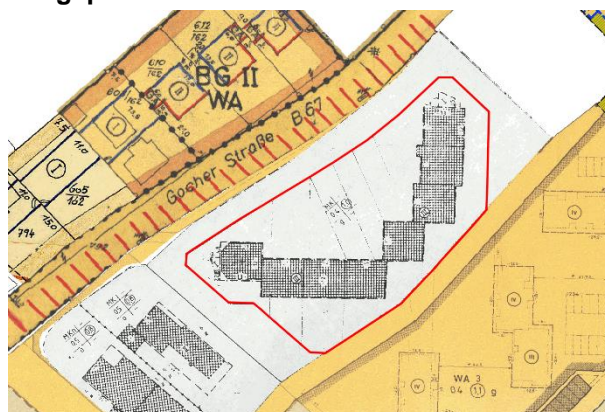
4. Planvorhaben, Verfahrensart und zu berücksichtigende Belange

Planung

Die Planänderung sieht in erster Linie die Verschiebung der Baugrenzen an der südlichen Gebäudeseite auf den Flurstücken 47, 48 und 49 in der Flur 25 in der Gemarkung Altkalkar vor. Diese werden um 2,5 Meter in Richtung Süden verschoben, damit die gewünschte bauliche Erweiterung im Erdgeschossbereich der Gebäude ermöglicht werden kann.

Gleichzeitig werden bauliche Veränderungen, welche keiner Anpassung des Bebauungsplanes bedurften, mit in diese Planänderung mit aufgenommen. Da sich die bauliche Erweiterung an der Südseite der o.g. Gebäude lediglich auf den Erdgeschossbereich vor den Gebäuden beschränken soll, wird die bauliche Höhe über die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse reguliert, damit es zu keiner gebietsuntypischen Entwicklung in einem zentralen Siedlungsbereich in unmittelbarer Nähe zur Kalkarer Innenstadt kommt. Die weiteren Festsetzungen, die der derzeit gültige Bebauungsplan trifft, bleiben hingegen unberührt, da sie weiterhin als passend und zweckdienlich angesehen werden.

Ausschnitt aus der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 - Gocher Straße



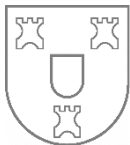
Planverfahren

Das Verfahren wird gemäß den Vorgaben des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt, da es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Die Planänderung betrifft eine Fläche von unter 20.000 m², so dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Verfahrens nach § 13 a BauGB gegeben sind.

Die Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplanes entspricht nicht den Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes, da das Gebiet in diesem als Wohnbaufläche dargestellt ist. Gemäß den Regularien des § 13 a BauGB kann eine Planänderung trotzdem durchgeführt werden, solange die städtebauliche Ordnung nicht gefährdet ist. Davon ist nicht auszugehen. Des Weiteren ist das Plangebiet im in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan für die Stadt Kalkar als gemischte Baufläche dargestellt, so dass die tatsächliche Nutzung des Plangebietes zukünftig auch im Flächennutzungsplan korrekt dargestellt sein wird.

Gem. § 13 a Abs.2 BauGB gelten für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens die Vorgaben des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Demnach kann auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange verzichtet werden. Zudem wird auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht verzichtet. Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, sind gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht durchzuführen, da dieser als vor der Planung erfolgt gilt.

Die Offenlage des Planes samt Begründung findet im Zeitraum vom 02.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017 statt.



Belange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Nachfolgende Belange, die unter § 1 Abs. 6 BauGB aufgelistet sind, sind bei der Planung im Allgemeinen zu berücksichtigen und werden im nachfolgenden Kapitel bewertend erläutert:

Tabellarische Übersicht über die berührten Belange für der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 –Gocher Straße

| | | |
|----------------------|--|---|
| § 1 (6) Nr. 1 BauGB | Allgemeine Anforderung an gesunde, sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse | ✓ |
| § 1 (6) Nr. 2 BauGB | Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen | ✓ |
| § 1 (6) Nr. 3 BauGB | Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung | X |
| § 1 (6) Nr. 4 BauGB | Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile | X |
| § 1 (6) Nr. 5 BauGB | Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbildes | X |
| § 1 (6) Nr. 6 BauGB | Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften | X |
| § 1 (6) Nr. 7 BauGB | Belange des Umweltschutzes | ✓ |
| § 1 (6) Nr. 8 BauGB | Belange der Wirtschaft und der Versorgung | ✓ |
| § 1 (6) Nr. 9 BauGB | Belange des Verkehrs | ✓ |
| § 1 (6) Nr. 10 BauGB | Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes | X |
| § 1 (6) Nr. 11 BauGB | Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte | X |
| § 1 (6) Nr. 12 BauGB | Belange des Hochwasserschutzes | X |
| § 1 (6) Nr. 13 BauGB | Belange von Flüchtlingen und Asylbegehrenden | X |

4.1. Allgemeine Anforderungen an gesunde, sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB

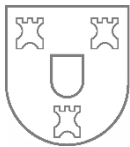
Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Durch die Ausweitung der Baugrenzen wird die Errichtung einer Überdachung für eine Anlieferrampe ermöglicht. Durch diese ist das Be- und Entladen von Fahrzeugen auch bei schlechten Witterungsverhältnisse möglich, so dass sich die Arbeitsverhältnisse für die im Verein aktiven Mitglieder deutlich verbessern werden. Negative Einflüsse auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nicht zu erwarten.

4.2. Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung gem. § 1 (6) Nr. 3 BauGB

Soziale, kulturelle Bedürfnisse

Der Verein stellt Nahrungsmittel für Bedürftige zur Verfügung. Dadurch soll sozialer und finanzieller Ungleichheit entgegengewirkt werden. Die Stärkung des Standortes in unmittelbarer Innenstadt Nähe fördert sie soziale Teilhabe der Bedürftigen am Alltagsleben der Stadt Kalkar. Daher ist die Ermöglichung der baulichen Entwicklung auch vor diesem Hintergrund wünschenswert und würde die sozialen Bedürfnisse der Einwohner der Stadt Kalkar weiter befriedigen.



4.3. Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB

| | |
|-----------------------------|---|
| Mensch | Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen stark verdichteten, dicht besiedelten innenstadtnahen Bereich in Kalkar-AltKalkar. Die Änderung des Bebauungsplanes soll eine bauliche Erweiterung im Erdgeschossbereich von Gebäuden ermöglichen, die den dort bereits heute ansässigen Nutzungen dienen sollen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen und der heutigen Prägung des Gebiets, kann von einer negativen Beeinflussung auf das Schutzgut Mensch nicht ausgegangen werden. |
| Immissionen | Die Verschiebung der Baugrenze um 2,5 Meter Richtung Süden ermöglicht eine bauliche Erweiterung, von welcher keine Emissionen zu erwarten sind. Aus diesem Grund ist ein Anstieg der Immissionen ebenfalls nicht zu erwarten. |
| Gewässer | In einem Umkreis von mindestens 300 Metern befinden sich keine Oberflächengewässer. Eine negative Beeinflussung dieses Schutzgutes wird auch aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung nicht erwartet. |
| Natur und Landschaft | Das Plangebiet ist derzeit mit acht mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäuden bebaut. Der Großteil der übrigen Flächen ist stark versiegelt. Es muss festgehalten werden, dass eine natur- und landschaftsnahe Ausprägung in keiner Weise vorzufinden ist. Daher hat die Änderung des Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen auf dieses Schutzgut. |
| Artenschutz | Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich. Dabei konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. |

Vögel

Das Grundstück selbst sowie die Randbereiche weisen aufgrund der Größe und Nutzung keine Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter auf. Baumbewuchs ist nur vereinzelt vorhanden, ein Vorkommen von Vögeln ist bei einer Ortsbegehung nicht festgestellt worden.

Die Fläche ist aufgrund ihrer Größe und der strukturellen Vorprägung nicht für den Aufenthalt von Gastvögeln geeignet. Damit sind Brut- und Rastvögel vom Planvorhaben nicht betroffen, insbesondere keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Eingriff hat keine Beeinträchtigung einer lokalen Population einer besonders oder streng geschützten Vogelart bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Folge. Damit liegt kein Verbotstatbestand nach 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Säugetiere

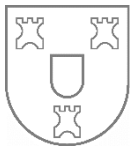
Für Fledermäuse sind keine Quartiermöglichkeiten im Plangebiet vorhanden, da passende Strukturen fehlen. Mögliche Areale zur Nahrungssuche oder Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Andere planungsrelevante Säugetierarten finden im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen.

Damit ergeben sich für die lokalen Populationen von planungsrelevanten Säugetierarten bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine negativen Auswirkungen. Insbesondere liegt kein Verbotstatbestand nach 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Herpetofauna

Ein Vorkommen von Amphibien kann ausgeschlossen werden. Da keine Laichgewässer im Plangebiet liegen, können keine Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Auch Überwinterungsquartiere sind aufgrund des dichten Straßennetzes und dem Fehlen von geeigneten Laichgewässern im Umkreis von mindestens 200 m nicht anzutreffen. Das Dauergrünland besitzt zudem keine wertvollen Strukturen, die als Winterquartier dienen könnten.

Dies gilt auch für Reptilien, da die von der Zauneidechse (einzige im Fachinformationssystem geführte planungsrelevante Reptilienart) benötigten Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind.



Damit ist eine Beeinträchtigung lokaler Amphibien- und Reptilienpopulationen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Insbesondere liegt kein Verbotstatbestand nach 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Gesamtbewertung

Eine detaillierte Untersuchung der betroffenen Fläche im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist nicht erforderlich. Es gibt nach der Inaugenscheinnahme der Habitatstrukturen keine Hinweise darauf, dass vom Planvorhaben eine lokale Population einer planungsrelevanten Art negativ betroffen sein könnte. Insbesondere ist durch die Planung die nach 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine planungsrelevante Art betroffen.

Boden

Der Boden ist, wie bereits beschrieben, bereits heute fast vollkommen versiegelt. Durch die Planänderung wird die Möglichkeit einer weiteren Versiegelung nicht geschaffen, so dass eine Verschlechterung im Bereich des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten ist.

4.4. Belange der Wirtschaft und der Versorgung gem. § 1 (6) Nr. 8 BauGB

Wirtschaft und Infrastruktur

Durch die Erweiterung der Baugrenzen im Erdgeschossbereich von Gebäuden soll einer ansässigen, gemeinnützigen Organisation die bauliche Entwicklung eines Gebäudes ermöglicht werden.

Kanalisation

Der Anschluss des Plangebiets an das öffentliche Kanalisationsnetz innerhalb der zugehörigen Erschließungsanlagen ist sichergestellt. Es handelt sich hier um eine Mischwasserkanalisation. Anfallendes Niederschlags- und Abwasser wird über das öffentliche Kanalisationsnetz abgeführt. Die Leistungsfähigkeit ist sichergestellt.

Versorgungsleitungen

Die Versorgung des Plangebiets mit Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen wird durch die zuständigen Versorgungsträger gewährleistet.

Abfall

Der anfallende Abfall wird gem. den §§ 17 Abs. 1 und 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz öffentlich abgefahren. Wiederverwertbare Stoffe werden im Auftrag des Dualen Systems Deutschland (DSD) gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt.

4.5. Belange des Verkehrs gem. § 1 (6) Nr. 9 BauGB

ÖPNV

Die Anbindung des Plangebiets an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs ist gesichert. In wenigen Gehminuten sind mehrere Bushaltestellen mit Anbindung an das übrige Stadtgebiet und die umliegenden Kommune zu erreichen. Ein Anstieg oder eine Überlastung des ÖPNV durch die Planänderung ist nicht zu erwarten.

Kraftfahrzeuge

Die Erschließung des Plangebiets ist über die Verkehrsanlagen „Kiefernweg“ und „Gocher Straße / Bundesstraße 67“ gesichert. Über die Bundesstraße ist das Plangebiet an das übrige Stadtgebiet, die umliegenden Kommunen und das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Die Anlagen sind leistungsfähig und werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht zusätzlich belastet.

Fuß- und Radverkehr

Ein Fuß- und Radweg führt entlang der „Gocher Straße“ sowohl in Richtung Innenstadt im Osten, als auch in Richtung Westen. Die Verbindung an das kommunale Fuß- und Radwegenetz ist somit sichergestellt. Eine zusätzliche Belastung der Verkehrswege ist nicht zu erwarten.



5. Festsetzungen und weitere Planinhalte

Mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße – werden entsprechend den städtebaulichen Zielen der Stadt folgende Festsetzungen getroffen.

Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet aus der 8. Änderung des Ursprungsplanes übernommen. Demnach ist der Änderungsbereich als Kerngebiet MK gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO in Verbindung mit § 7 BauNVO festgesetzt. Die Lage des Gebiets in unmittelbarer Nähe zur Kalkarer Innenstadt in Verbindung mit den ansässigen Nutzungen innerhalb der Bestandsgebäude und der strukturellen Eigenart der Häuser lässt die Festsetzung des Änderungsbereichs auch aus heutiger Sicht als sinnvoll erscheinen.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Änderung des Bebauungsplanes teilweise angepasst. Die Grundflächenzahl GRZ bleibt bei 0,4 bestehen. Diese Festsetzung ist auch mit der geänderten Planänderung vereinbar. Ebenso wird die Geschossflächenzahl GFZ von 1,0 weiterhin als sinnvoll erachtet, da zwar eine bauliche Erweiterung im Erdgeschoss möglich sein, diese aber nur in geringem Maße erfolgen soll. Die gewünschten baulichen Veränderungen sind im Rahmen der aufgeführten Maße der baulichen Nutzung umsetzbar.

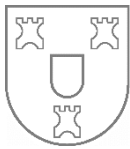
Eine Veränderung im Vergleich zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße – wird im Bereich der Anzahl der Vollgeschosse vorgenommen. Für die Bestandsgebäude gilt auch weiterhin die im alten Plan gültige Geschossanzahl von 3 Vollgeschossen. Für den Bereich, der sich südlich der Gebäude mit den Hausnummern 17, 19 und 21 erstreckt, wird jedoch ein Vollgeschoss zulässig sein. Die Festsetzung einer geringeren Vollgeschossanzahl wird als sinnvoll erachtet, da vor dem Gebäude lediglich eine geringfügige Erweiterung möglich sein soll. Die Festsetzung von mehr Vollgeschossen würde den Charakter des Baugebiets massiv beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird für den Bereich vor den Bestandsgebäuden eine eingeschossige Bauweise als passend erachtet.

Baugrenzen und Baulinien

Die Baugrenzen, die sich entlang der Bestandgebäude orientieren, werden weitestgehend nicht verändert. Lediglich vor den Gebäuden auf den Flurstücken Gemarkung Altkalkar, Flur 26, Flurstücke 47, 48 und 49 wird die Baugrenze um 2,5 Meter in Richtung Süden verschoben. Diese Verschiebung ist aufgrund der geplanten baulichen Veränderungen im Gebiet notwendig. Die Ausweitung der überbaubaren Bereiche ist verhältnismäßig gering. Sie ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar, da die bauliche Erweiterung in Verbindung mit den anderen Festsetzungen lediglich im Erdgeschossbereich ermöglicht wird und der Gesamteindruck des Plangebietes nur geringfügig verändert wird.

Textliche Festsetzungen

Über die oben genannten Festsetzungen hinaus werden keine weiteren textlichen Festsetzungen getroffen. Dies entspricht den Vorgaben der vorher gültigen Bebauungspläne.



6. Rechtliche Grundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Kalkar, Fachbereich Planen – Bauen – Umwelt, Verwaltungsneubau, Markt 20, 47546 Kalkar eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 626)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I, S. 2258)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1980 (GV. NRW 1980, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I, S. 2749)

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I, S. 567)

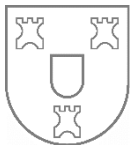
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (DSchVO), vom 02.08.2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000 S. 238)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995 S. 926), ; neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626)



7. Verfahrensvermerke

Verfahrensschritte Überblick

im

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 015 – Gocher Straße, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Ausweisungen und Festsetzungen enthält nur der Bebauungsplan. Sie sind dort durch Zeichnung, Signatur oder textliche Festsetzungen dargestellt.

| | | |
|----------|-------------------------|---|
| § 2 (1) | 02.03.2017 | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB |
| § 3 (1) | entfällt | Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB |
| § 4 (1) | entfällt | Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB |
| § 3 (2) | 02.05.2017 – 02.06.2017 | Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB |
| § 4 (2) | 02.05.2017 – 02.06.2017 | Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB |
| § 10 (1) | Datum | Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB |

Aufgestellt:

Kalkar, den ...

Welling

Sundermann

Stadtoberbaurat